

E N T W U R F

Architektenvertrag

- Gebäude -

Zwischen der



vertreten durch



- nachfolgend Auftraggeber (**AG**) genannt -

und dem Architekturbüro



- nachfolgend Auftragnehmer (**AN**) genannt -

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

Inhalt

- | | |
|---|--|
| § 1 Gegenstand des Vertrages | § 10 Honorar |
| § 2 Grundlagen des Vertrages | § 11 Gewährleistung, Verjährung und Haftpflichtversicherung des AN |
| § 3 Leistungsumfang des Auftragnehmers | § 12 Arbeitsgemeinschaft |
| § 4 Baukostenobergrenze | § 13 Aufrechnung / Abrechnung |
| § 5 Allgemeine Vertragsbedingungen | § 14 Vertragsstrafen |
| § 6 Bevollmächtigung des Auftragnehmers | § 15 Urheber- und Verwertungsrecht |
| § 7 Leistungen des Auftraggebers | § 16 Rechtswahl - Erfüllungsort und Gerichtsstand |
| § 8 Fachlich Beteiligte | § 17 Schriftform |
| § 9 Termine und Fristen | § 18 Salvatorische Klausel |

Die Funktionsbezeichnungen des Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Hinweis: (Soweit vor den Ziffern oder Textteilen Kästchen gesetzt sind, sind nur die mit einem Kreuz markierten vereinbart, ein „führendes Kreuz“ erfasst die „Unterkästchen“.)

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Architektenleistungen für

- den Neubau
- den Anbau
- den Umbau
- die Sanierung

der Feuerwache in Wegberg, Maaseiker Straße, zu erstellen auf dem Grundstück Gemarkung Wegberg, Flur 24, Flurstück 597.

Der AG beabsichtigt den Neubau einer Feuerwache in Wegberg, Maaseiker Straße, zwischen Schul- und Sportzentrum und Grenzlandring.

Die derzeitige Feuerwache, die sich an der Venloer Straße befindet, zieht in den Neubau an der Maaseiker Straße um. Der Standort der Feuerwache an der Venloer Straße bietet aufgrund der Grundstücksgröße keine Erweiterungsoptionen. Er ist zugleich wegen des bestehenden Nutzungskonflikts mit der angrenzenden Wohnnutzung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht langfristig nicht zukunftsfähig und wird daher aufgegeben.

Durch einen Neubau der Feuerwache in der unmittelbaren Nachbarschaft der bereits vorhandenen Rettungswache ergeben sich positive Effekte und Synergien für die Leistungsfähigkeit des Bevölkerungsschutzes in Wegberg. Mit einer modernen Feuerwache in Kombination mit der bereits vorhandenen Rettungswache können die Stadt Wegberg bzw. der Kreis Heinsberg an diesem zentralen und verkehrsgünstig gelegenen Standort der Pflicht zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Notfall- und Krankentransportes in Zukunft deutlich besser nachkommen.

Der AN ist aus dem abgeschlossenen anonymen hochbaulichen und freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb als Sieger, bzw. als derjenige hervorgegangen, der auf der Basis seines Wettbewerbsentwurfes mit der weiteren Planung und Realisierung des Neubaus der Feuerwache in Wegberg beauftragt wird.

Der AG verfolgt mit der Baumaßnahme insbesondere folgende Zielsetzungen:

1. Es wird hoher Wert auf die Wirtschaftlichkeit des Neubaus gelegt, sowohl in der Bauphase als auch im Betrieb. Dies ist bei der Wahl von Materialien und Konstruktion dringend zu beachten. Insgesamt sollen sich die baulichen Lösungen nicht am Maßstab des technisch Machbaren orientieren, sondern daran, was wirklich notwendig und damit ökonomisch vertretbar ist. Dazu sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - kompakte, klare und funktionale Grundrissorganisation,
 - Reduzierung der Verkehrsfläche auf ein notwendiges Maß,
 - natürliche Belichtung der Räume,
 - Verzicht auf aufwendige Konstruktionen,
 - Minimierung der Oberfläche (Kompaktheit),
 - Angemessenheit der Materialwahl, geringe Vielfältigkeit, gute Instandsetzungs- und Alterungsfähigkeit des Materials,
 - standardisierte Bauelemente anstelle von Individuallösungen.

Insgesamt wird eine hohe ökonomische, ökologische und funktionale sowie technische Qualität angestrebt, die alle Kriterien der Nachhaltigkeit ausreichend berücksichtigt.

2. Einhaltung der durch die Planer verantworteten Kosten (insbesondere Kostengruppe 300 + 400), die im Zuge der Leistungsphasen 1-3 durch die gemeinschaftlich verabschiedete Kostenberechnung gebildet wird, bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens. Die Kostenobergrenze ist nur wirksam im Rahmen des Vollauftrags des AN (mind. LP 1-8).
Derzeit wird von Baukosten für die Kostengruppen 300 und 400 in Höhe von netto 1.325,- €/m² BGF als Planungsziel ausgegangen.
3. Mangelfreie und funktionsgerechte Realisierung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens im Rahmen der geschuldeten Objektplanerleistungen.
4. Einhaltung der Vertrags- und Projekttermine.

Der AG ist berechtigt, die Vertragsziele einseitig zu ändern.

1.2 Die Gesamtbaumaßnahme besteht aus folgenden Gebäuden:/Gebäudeteilen:

1.2.1 *kein Text*

1.2.2

1.3 Es ist beabsichtigt, die Baumaßnahme

1.3.1 in einem Zuge durchzuführen

1.3.2 je nach Finanzvolumen, Bewilligung der Zuwendungen bzw. Rats- oder Ausschussbeschlüssen in getrennten Abschnitten, zeitlich voraussichtlich wie folgt, durchzuführen:

Gebäude/Bauabschnitt	in der Zeit
----------------------	-------------

1.3.3 *kein Text*

1.3.4

Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich. Eine Präzisierung erfolgt, wenn das Finanzvolumen, die Zuwendungen bzw. die Vorgaben auf Grund von Rats- oder Ausschussbeschlüssen endgültig feststehen.

Der in der Leistungsphase 2 erarbeitete Terminplan wird nach Abnahme verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages und ist gem. Ziffer 9 des Vertrages fortzuführen.

1.4. Vereinbarte Beschaffenheit

Nach Abschluss der Baumaßnahme muss das Objekt über folgende Nutzungsmöglichkeiten verfügen:

Nutzung als Feuerwache

Außerdem werden folgende Eigenschaften des Bauprojekts vereinbart:

Die funktionalen und organisatorischen Vorgaben des AG sind bei der Planung zwingend zu beachten. Das Bauvorhaben muss die Vorgaben der zum Zeitpunkt der Anwendung gültigen Fassung der EnEV (Energieeinsparverordnung) berücksichtigen.

Im Rahmen der Leistungsphase 3 wird der AN unter Beteiligung der weiteren durch den AG zu beauftragenden Planungsbeteiligten eine Kostenberechnung nach DIN 276

auf Basis der Zielvorgaben des AG erstellen und diese mit dem AG einvernehmlich abstimmen. Diese Kostenberechnung ist als Planungsgrundlage und verbindliches Planungsziel den weiteren Leistungsphasen zugrunde zu legen.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

2.1 Dem Vertrag liegen zugrunde:

- 2.1.1 Auslobungsunterlagen des Realisierungswettbewerbs „Neubau Feuerwache Wegberg“ (Anlage 1)
- 2.1.2 Wettbewerbsbeitrag des AN (Anlage 2)
- 2.1.3
- 2.1.4

2.2 Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten u.a.:

- 2.2.1 die Bestimmungen des Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB),
- 2.2.2 die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI -) vom 10. Juli 2013
- 2.2.3 die DIN 276-1:2008-12
- 2.2.4 die DIN 276-4:2009-8
- 2.2.5 Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung
- 2.2.6 Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen¹ (RAB) – u.a. die RAB 01, RAB 10, RAB 30, RAB 31, RAB 32 und RAB 33 – in der zum Leistungszeitpunkt gültigen Fassung

§ 3 Leistungsumfang des AN

3.1 Der AG überträgt nachfolgende Grundleistungen gemäß HOAI, soweit Teilleistungen einer Grundleistung nicht gestrichen wurden:

- 3.1.1 **Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung**
 - a) Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des AG
 - b) Ortsbesichtigung
 - c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf
 - d) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter

- e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

3.1.2 **Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)**

- a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten
- b) Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte
- c) Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts
- d) Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)
- e) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen
- f) Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit
- g) Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen, bauteilbezogen und gewerkeweise sowie aufgeteilt nach förderfähigen und nicht förderfähigen Maßnahmen
- h) Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs
- i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

3.1.3 **Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)**

- a) Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:100, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:50 bis 1:20
- b) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen
- c) Objektbeschreibung

- d) Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit
- e) Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich mit der Kostenschätzung, bauteilbezogen und gewerkeweise sowie aufgeteilt nach förderfähigen und nicht förderfähigen Maßnahmen
- f) Fortschreiben des Terminplans
- g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

3.1.4 **Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung**

- a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- b) Einreichen der Vorlagen
- c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen

3.1.5 **Leistungsphase 5: Ausführungsplanung**

- a) Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen
- b) Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1
- c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen
- d) Fortschreiben des Terminplans
- e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf Grund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung
- f) Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung

3.1.6 **Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe**

- a) Aufstellen eines Vergabeterminplans

- b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten
- d) Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse
- e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung
- f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche

3.1.7 **Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe unter Anwendung des Vergabehandbuchs des AG**

- a) Koordinieren der Vergaben der Fachplaner
- b) Einholen von Angeboten
- c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisvergleichs nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise
- d) Führen von Bietergesprächen
- e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens
- f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche
- g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung
- h) Mitwirken bei der Auftragserteilung

3.1.8 **Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)**

- a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik, Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter gemäß BauO NRW
- b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis
- c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten

- d) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)
- e) Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)
- f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen
- g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der bauausführenden Unternehmen
- h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen
- i) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen
- j) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276
- k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den AG
- l) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran
- m) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts
- n) Übergabe des Objekts
- o) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche
- p) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel

3.1.9 **Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation**

- a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen
- b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen
- c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen

3.2 Außerdem werden folgende **Besondere Leistungen** gemäß HOAI vereinbart:

- 3.2.1 Grundlagenermittlung
Besondere Leistungen: keine
- 3.2.2 Vorplanung
Besondere Leistungen: keine

- 3.2.3 Entwurfsplanung
Besondere Leistungen: keine
- 3.2.4 Genehmigungsplanung
Besondere Leistungen: keine
- 3.2.5 Ausführungsplanung
Besondere Leistungen: keine
- 3.2.6 Vorbereitung der Vergabe
Besondere Leistungen: keine
- 3.2.7 Mitwirkung der Vergabe
Besondere Leistungen: keine
- 3.2.8 Objektüberwachung
Besondere Leistungen: keine
- 3.2.9 Objektbetreuung und Dokumentation
Besondere Leistungen: keine

3.3 Zusätzlich sollen folgende **Besondere Leistungen** (nicht nach HOAI) beauftragt werden:

- 3.3.1 LP 3 Prüfung der Planung auf Kosteneinsparpotentiale und deren Wertung mit Kostenuntersuchung. Dies hat zu erfolgen für die Kostengruppe 300, für die Kostengruppe 400 in Zusammenarbeit mit dem/den zuständigen Fachplanern sowie für die Kostengruppe 500 in Zusammenarbeit mit dem/den zuständigen Fachplanern, inklusive schriftlicher Berichte der Ergebnisse.
- 3.3.2 LP 3-8 Mindestens monatliche Auskunftserteilung zum Stand der Planung und zur Terminsituation auf der Basis des Rahmenterminplans (Ziff. 3.1.2 des Vertrages) und der Fortschreibungen und Detaillierungen dieses Terminplanes in den weiteren Leistungsphasen gemäß § 9 Ziffer 9.2 dieses Vertrages.
- 3.3.3 LP 5 Fortschreibung der Kostenberechnung.

3.4 Stufenweise Beauftragung

Der AG überträgt dem AN zunächst nur die in § 3 Ziffern 3.1.1 bis 3.1.5 und die korrespondierenden Positionen aus Ziffer 3.2 und 3.3 genannten Leistungen. Bereits mit der Teilnahme am Wettbewerbsverfahren hat sich der AN verbindlich verpflichtet, auch die Leistungen der Phasen 6 – 9 gemäß HOAI zu übernehmen, sofern der AG dies wünscht.

- 3.4.1 Der AG beabsichtigt, die weiteren in § 3 vereinbarten Leistungen der Leistungsphasen 6 – 9 einzeln oder zusammengefasst beim AN abzurufen, wenn dies von dem AG und ggf. von anderen zu beteiligenden Stellen genehmigt bzw. gebilligt worden ist, die Finanzierung gesichert ist und wenn sonstige Gründe einer Übertragung der weiteren Leistungen für die Baumaßnahme nicht entgegenstehen.

- 3.4.2 Die Übertragung erfolgt ausschließlich durch schriftliche Mitteilung. Auf die Übertragung der Leistungen der Phasen 6 – 9 gemäß HOAI hat der AN keinen Rechtsanspruch.
Erfolgt der Abruf innerhalb von 24 Monaten nach Abnahme der bereits übertragenen Leistungen ist der AN verpflichtet, die weiteren übertragenen Leistungen auszuführen.
- 3.4.3 Aus der stufen- oder abschnittsweisen Beauftragung kann der AN keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadenersatz ableiten.

§ 4 Baukostenobergrenze

Der AG hat für die Durchführung der Baumaßnahme für die Kostengruppen 300 + 400 gemäß DIN 276 eine Kostenobergrenze festgelegt in Höhe von netto

1.325,00 € / m² BGF.

Davon entfallen auf die Kostengruppe 300: €, und
auf die Kostengruppe 400: €.

Der AG hat für die Durchführung der Baumaßnahme für die Kostengruppe 500 gemäß DIN 276 eine Kostenobergrenze festgelegt in Höhe von netto

535.000,- €.

In den Baukostenobergrenzen sind nicht abzuschätzende Auflagen von Behörden und externen Fachberatern, sowie außergewöhnliche Materialpreiserhöhungen während der Planungs- und Bauzeit in allen Gewerken nicht enthalten.

Der AN hat im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten und Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die jeweilige Kostenobergrenze für die Kostengruppen 300, 400 und 500 nicht überschritten wird.

Wird im Verlauf des Projektes erkennbar, dass die Baukosten insgesamt und/oder in einzelnen Kostengruppen überschritten wird, so hat der AN den AG über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten. Dabei hat der AN die Ursachen für die Mehrkosten nachvollziehbar darzulegen und Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Das Erarbeiten von Alternativen ist nicht honorarrelevant soweit es in den direkten Planungsbereich des AN fällt, die Umstände der Kostenüberschreitung bei ordnungsgemäßer Planung für den AN erkennbar waren und nicht auf Änderungen aus dem Verantwortungsbereich des AG rühren.

Die Umfänge vom AG veranlasster, nachträglicher oder neuer Vorgaben sind klar zu beschreiben. Die hieraus sich ergebenden Konsequenzen hinsichtlich Planungs- und Baukosten, Termine, etc. sind durch den AN umfänglich aufzuzeigen. Erst eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bildet die Grundlage für die Realisierung etwaiger Mehrleistung.

§ 5 Allgemeine Vertragsbedingungen

5.1 Grundpflichten

- 5.1.1 Die vom AN zu erbringenden Leistungen haben den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit - auch hinsichtlich der späteren Nutzung sowie der Unterhaltungs- und Betriebskosten - und den öffentlich - rechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.

- 5.1.2 Der AN hat bei der Leistungserbringung u.a. folgende Regelwerke zu beachten und anzuwenden:
- a) die Vergabeordnung des AG
 - b) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB/A –
 - c) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL/A –
 - d) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeordnung VgV)
 - e) das geltende "Muster für Richtlinien über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern" (Hochhausbauanleitung) der Bauministerkonferenz (ARGEBAU)
 - f) die geltende Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster Versammlungsstättenverordnung - MVStättV-ARGEBAU)
 - g) die Richtlinien zur Unfallverhütung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BA. GUV)
 - h) die DIN 276-1:2008-12
 - i) die DIN 276-4;2009-8
- 5.1.3 Als Sachwalter des AG darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der AN darf im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages keine Leistungen für Dritte erbringen, es sei denn, dies wurde durch den AG schriftlich genehmigt. Etwaige Anforderungen Dritter, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu diesen Trägern zählen auch Feuerwehr, Katastrophenschutz, Verkehrsbetriebe und Versorgungsträger.
- 5.1.4 Die Anforderungen an die zu erbringende Leistung werden durch eine beim AG vorhandene Sachkunde nicht eingeschränkt. Der AN hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des AG zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat seine Leistungen, insbesondere Vor- und Entwurfsplanung sowie die Leistungsverzeichnisse, vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 8) abzustimmen. Der AN hat rechtzeitig zu prüfen, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Sämtliche Pläne und Leistungsverzeichnisse sind vom AN zu unterzeichnen und dem AG zur Erteilung eines Sichtvermerkes (Freigabe) rechtzeitig vorzulegen. Ein solcher Sichtvermerk ist auch bei allen Änderungen in den Unterlagen erforderlich. Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch den Sichtvermerk oder die Freigabe des AG nicht eingeschränkt.
- 5.1.5 Notwendige Überarbeitungen der Planungsunterlagen bei unverändertem Programm und nur unwesentlichen Änderungswünschen des AG begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Unwesentlich ist eine geänderte Planung dann, wenn der hierfür erforderliche Mehraufwand nicht mehr als Zeitstunden oder bezogen auf den gesamten Vertrag nicht mehr als insgesamt Zeitstunden beträgt. Der AN ist verpflichtet, für nicht unwesentliche Überarbeitungen der Planungsunterlagen und für deren Vergütung zuvor das Einverständnis des AG einzuholen. Der Zeitaufwand für die Überarbeitung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 5.1.6 Nicht vereinbarte Leistungen, die der AG zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der AN zu übernehmen, soweit sein Büro diese Leistung erbringen

kann. Die Vergütung hierfür hat der AN vor Leistungsbeginn gem. § 10 HOAI mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

- 5.1.7 Der AN hat die genehmigten Baukosten einzuhalten. Er hat im Rahmen der Kostenkontrolle eine eigene Kostenüberwachung durchzuführen, diese vierteljährlich als Zwischenbilanz zu erstellen und mit dem AG abzustimmen.
Werden bei der laufenden Kostenkontrolle Kostenüberschreitungen, auch in einzelnen Gewerken, erkennbar, so hat der AN diese dem AG unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Gründe mitzuteilen sowie Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Bei erkennbaren Kostenverschiebungen sind auf Verlangen des AG zusätzlich zu den Vierteljahresbilanzen, weitere Zwischenbilanzen zu erstellen.
Bei Kostenüberschreitungen ist vor Durchführung der entsprechenden Arbeiten vom AG schriftlich das Einverständnis zu erteilen.
- 5.1.8 Die dem AN übertragenen Leistungen bilden ein einheitliches Ganzes und sind grundsätzlich persönlich und mit eigenen Mitarbeitern und nur durch erfahrene Fachkräfte zu erbringen.
Als erfahrene Fachkraft gelten nur Personen mit abgeschlossener Fachausbildung (TH/TU oder FH) bzw. mit gleichwertigen Berufskennnissen, die in der Regel über eine mindestens dreijährige Berufspraxis verfügen. Personen, welche diese Qualifikationen nicht erfüllen, dürfen nur eingesetzt werden, wenn deren Anleitung und Überwachung durch eine erfahrene Fachkraft gewährleistet ist.
Auf der Baustelle muss eine örtliche Objektüberwachung sichergestellt sein. Der für die Bauüberwachung Verantwortliche ist vor Beginn dem AG namentlich zu benennen. Ein Personalwechsel ist nur in Ausnahmefällen (Kündigung, Erkrankung) mit Zustimmung des AG zulässig. Dabei soll den berechtigten Interessen des AN Rechnung getragen werden.
- 5.1.9 Der AN darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG untervergeben.
Die Integration aller Planungsleistungen in das Gesamtprojekt liegt im Verantwortungsbereich des AN. Der AN hat alle Fachingenieurleistungen zu koordinieren und zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Termine und Fristen bei der Planung eingehalten werden. Die Leistungen aller Planungsbeteiligten sind vom AN sowohl inhaltlich als auch auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Prüfung der Leistungen beschränkt sich auf eine Plausibilitätsprüfung mit dem üblichen Sachverstand eines Architekten. Die fachliche Verantwortung der Planungsbeteiligten wird hierdurch nicht eingeschränkt. Der AN wird den AG rechtzeitig auf zu erkennende Abweichungen hinweisen, so dass dieser auf die von ihm beauftragten weiteren Planungsbeteiligten entsprechend einwirken kann. Die Schnittstellen zu Dritten, vom AG direkt beauftragten Planungsbeteiligten sind so zu koordinieren, dass der Planungserfolg nicht gefährdet wird. Der AN hat keine Überwachungspflicht der vom AG beauftragten Dritten.
- 5.1.10 Der AN hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.
- 5.1.11 Leistungsbeschreibungen sind auf der Grundlage der VOB/A, der VOL/A und der DIN und, sofern umgesetzt vorrangig die DIN EN - Vorschriften, jeweils in ihrer gültigen Fassung, aufzustellen.
Sollten sich vor der Abnahme des Bauwerks technische Regelwerke, z. B. DIN (EN) – Normen ändern, so hat der AN, sobald er davon Kenntnis erlangen kann, dies dem AG anzuzeigen, die technischen Änderungen und deren Vor-

und Nachteile sowie die Kostenfolgen zu erläutern und die Entscheidung des AG abzuwarten.

Das Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB) ist - soweit dies sinnvoll und möglich ist - anzuwenden bzw. zu benutzen. Eine etwaige Aufteilung in Lose bzw. Fachlosgruppen bestimmt der AG.

- 5.1.12 Es sind nach Möglichkeit umweltfreundliche Bauprodukte, - Leistungen und - Verfahren, insbesondere mit „Umweltzeichen“ (Blauer Engel - Umweltzeichen der Vereinten Nationen) ausgezeichnete, auszuschreiben bzw. einzubauen. Neben den sonstigen Erfordernissen sind bei Vorlage des Vorschlags zur Angebotswertung die Gesichtspunkte Energieeffizienz, Umweltfreundlichkeit der Bauprodukte, - Leistungen und - Verfahren zu berücksichtigen. Die Verwendung von Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungsgegenständen, die in eingebautem Zustand mehr als 0,1 ppm (ppm = parts per million = Teile pro Million, 1 ppm Formaldehyd bedeutet 1 Teil Formaldehyd auf 1 Million Teile Luft entsprechend 1,248 mg Formaldehyd in 1 cbm Luft) Formaldehyd an die Raumluft abgeben können, ist ausgeschlossen. Spanplatten dürfen kein Formaldehyd enthalten. Dies gilt auch für Baumaterialien und Bauteile, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gesundheitsschädliche oder unzumutbare, geruchsbelästigende Verbindungen an die Raumluft abgeben. Von den Firmen ist auf Verlangen die Einhaltung dieser Bedingungen durch ein Prüfzeugnis eines staatlichen Materialprüfungsamtes oder einer anerkannten Materialprüfungsanstalt zu fordern. Grundsätzlich sind für alle chemischen Maßnahmen zum Schutz für Holz und Holzwerkstoffe - zur Verhütung zerstörender Einflüsse durch Pilze und Insekten - keine PCP- (Pentachlorphenol) und Lindanhaltigen Mittel zuzulassen. Für diese Schutzmaßnahmen ist die DIN 68800 - Holzschutz im Hochbau – zu beachten. Der AN hat darauf zu achten, dass Innenräume nach der Durchführung von Holzschutzmaßnahmen ausreichend belüftet werden. Bauprodukte für Gebäudefassaden und Dächer dürfen kein Asbest enthalten. Auch für alle anderen Bauteile, Baustoffe und Einrichtungsgegenstände ist der Einsatz und die Verarbeitung solcher Produkte, die Asbest enthalten, unzulässig.
- 5.1.13 Nachtragsangebote, die beim AN eingehen, sind von ihm unverzüglich unter Beachtung von Anlage 10, LPH 7 lit c) HOAI zu prüfen und mit einer schriftlichen Stellungnahme dem AG zuzuleiten. Das gilt auch für Fachplanerleistungen.
- 5.1.14 Der AN ist ohne Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung verpflichtet, auf Einladung an bis zu 5 Sitzungen der Aufsichtsgremien des AG, in denen über Angelegenheiten des Bauvorhabens beraten wird, teilzunehmen.

5.2 **Beachtung des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW**

Der AN hat für die Leistungen nach Teil 3, Abschnitt 1 (Gebäude und Innenräume) der HOAI insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes NRW dient dazu auf der Grundlage eines fairen Wettbewerbs das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Zu einem fairen Wettbewerb gehört auch die Beachtung von Sozialstandards und der Tariftreue. Der AN hat die Grundsätze dieses Gesetzes bei der Ausschreibung zu berücksichtigen, insbesondere den Grundsatz, dass der AG verpflichtet ist, bei der Vergabe von Aufträgen Kriterien des Umweltschutzes, der Energieeffizienz sowie der Qualität und der Innovation zu berücksichtigen.

- 5.2.1 Neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten sind unter Berücksichtigung des sog. Lebenszyklusprinzips insbesondere auch die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer - vor allem die Kosten für den Energieverbrauch - sowie die Entsorgungskosten zu berücksichtigen.
- 5.2.2 Im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung sollen Leistungs- oder Funktionsanforderungen hinsichtlich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz ausdrücklich genannt werden. Der Nachweis kann durch das Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder durch andere geeignete und gleichwertige Mittel erbracht werden. Beim Kauf technischer Geräte und Ausrüstungen oder bei der Ersetzung oder Nachrüstung vorhandener technischer Geräte und Ausrüstung sind mit der Leistungsbeschreibung im Rahmen der technischen Anforderungen von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen zu fordern; dabei ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern.
- 5.2.3 Bei der technischen Spezifikation eines Auftrags sollen Umwelteigenschaften und/oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt diskriminierungsfrei festgelegt werden. Hierzu können geeignete Spezifikationen verwendet werden, die in Umweltgütezeichen definiert sind, wenn
1. sie sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,
 2. die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
 3. die Umweltgütezeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Stellen und Personen teilnehmen können und
 4. das Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Andere geeignete Nachweise, insbesondere technische Unterlagen der Hersteller oder Prüfberichte anerkannter Stellen, sind ebenfalls zulässig.

- 5.2.4 Es ist darauf zu achten, dass Auftragnehmer sich verpflichten müssen für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, ihren bzw. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Das gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind.

Für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweiligen Fassung unterfallen, müssen sich die Auftragnehmer verpflichten, ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro zu zahlen, sofern der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetz-

buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilnahme behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) ist.

Bei der Ausschreibung ist darauf zu achten, dass sich die Auftragnehmer verpflichten müssen, sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in beiden vorangegangenen Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

Bei der Ausschreibung ist außerdem darauf zu achten, dass die Auftragnehmer sich verpflichten müssen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso zu entlohnen wie ihre bzw. seine regulär Beschäftigten.

5.2.5 Sofern die Auftragnehmer mit Nachunternehmern bzw. Verleihern von Arbeitskräften zusammenarbeitet, muss er sich verpflichten:

- diese sorgfältig auszuwählen,
- deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und –bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohn kalkuliert sein können,
- die von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften abgegeben Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen dem Auftraggeber vorzulegen,
- bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen nach wie vor eingehalten werden und diese Eigenerklärung für sich und die eingeschalteten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften beim Auftraggeber einzureichen,
- Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- den Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als sie zwischen den Auftragnehmern und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart wurden,
- bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B bzw. VgV zum Vertragsbestandteil zu machen.

5.3 Anforderungen an die Pläne

Der AN hat während der Leistungserbringung je nach den Erfordernissen der Bau-durchführung, spätestens jedoch bis zur Beendigung seiner Leistungen einen Satz Pläne, 2-fach in Papierform und 1 Mal digital des berichtigten Entwurfs im Maßstab 1 : 100 bzw. 1 : 50 als Bestandszeichnungen mit den tatsächlich vorhandenen Abmessungen, normengerecht farbig bzw. mit Symbolen angelegt und DIN-gerecht gefaltet, übernahmefähig zu übergeben.

Sämtliche vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind nach DIN anzufertigen und dem AG in kopier-/pausfähiger Ausführung zu übergeben. Planzeichen und Sinnbilder für Haustechnik nach DIN 18020 sind zu berücksichtigen. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom AN im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig bzw. mit Symbolen anzulegen und DIN-gerecht zu falten.

Die vom AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, Tabellen und Texte sind dem AG in zweifacher Ausfertigung und auf Datenträger (DVD) zu übergeben.

5.4 Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, sonstige Unterlagen

Sämtliche Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen sind 1-fach und auf Datenträger (CD-ROM oder DVD), unter Beachtung der Vorgaben des AG, vorzulegen. Zusätzlich sind alle Zeichnungen, Berechnungen, Tabellen und Texte auf Datenträger zu übergeben.

Alle Angebotsunterlagen erhält der AN zur Prüfung im Original. Sie sind nach Prüfung im Original zurückzugeben. Die Original-Angebotsunterlagen verbleiben danach beim Fachbereich des AG. Bei Bedarf hat sich der AN Abschriften/Ablichtungen anzufertigen.

Die Ergebnisse jeder Leistungsphase sind dem AG auf Datenträger zu übergeben (Projektdokumentation).

5.5 Baubesprechungsprotokolle

Der AN fertigt unverzüglich die Baubesprechungsprotokolle und verteilt diese, nach vorheriger Zustimmung des AG, an die Beteiligten.

5.6 Wahrung der Rechte des AG

Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

Der AN hat dem AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen ein mit der Bauausführung beauftragtes Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.

Der AN ist verpflichtet, bekannt gewordene Bauleistungsschäden unverzüglich nach telefonischer Vorabmeldung schriftlich dem AG zu melden. Dabei hat er Rechnungen, die bei ihm eingehen, vor Rechnungsprüfung und Weiterleitung in 1-facher Ausfertigung an den AG mit dem Datum des Eingangs (Eingangsstempel) zu versehen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Schadensrechnungen der Firmen dem AG so schnell wie möglich übermittelt werden. Zusätzlich hat der AN dem AG Ursachen und Verantwortlichkeiten mitzuteilen.

5.7 Rechnungen

Rechnungen, die beim AN eingehen, hat dieser vor Rechnungsprüfung und Weiterleitung in 1-facher Ausfertigung an den AG mit dem Datum des Eingangs (Eingangsstempel) zu versehen. Alle Rechnungen einschl. Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen der Unternehmer über Bauleistungen und Lieferungen sind vom AN unverzüglich und vollständig zu prüfen und mit dem Vermerk „Sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig“ an den AG zum Zwecke der Zahlungen weiterzuleiten. Das gilt sowohl für die Prüfung von Schlussrechnungen als auch für die Prüfung von Abschlagszahlungen (auf Vordruck des AG unter Angabe aller evtl. schon geleisteten Zahlungen). Skontorechnungen sind innerhalb von 2 Werktagen zu bearbeiten und zur Zahlung weiterzuleiten. Für die Folgen der Verzögerungen haftet der AN. Unter Skontorechnungen fallen auch alle Rechnungen für Lieferungen nach VOL bzw. VgV.

Zum Zeichnen der Prüfung hat der AN alle Ansätze und Beträge abzuhaken. Dabei ist die Farbe „Rot“ zu verwenden. Der Prüfungsvermerk „Sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig“ erstreckt sich insbesondere auf die Versicherung, dass

- die aufgeführten Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang tatsächlich erbracht sind;
- diese Lieferungen und Leistungen fachgerecht und vertragsgemäß ausgeführt worden sind;
- die angegebenen Zahlen, Vordersätze, Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen usw. richtig sind;
- die Rechnung rechnerisch richtig ist;
- Übereinstimmung mit dem erteilten Auftrag besteht;
- die Preise dem Auftrag entsprechen;
- die Pläne, Vertragspreise und sonstigen Bauunterlagen eingehalten worden sind und
- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren wurde.

5.8 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 5.8.1 Dem AN gegenüber wird der AG allein durch die in § 7 Ziffer 7.1 genannte Dienststelle vertreten. Nur diese Dienststelle, nicht die nutzende Verwaltung, ist gegenüber dem AN weisungsbefugt.
- 5.8.2 Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder Bauüberwachung fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Fristen und Termine, sofern dies nicht eine Grundleistung ist, welche dem AN obliegt.
- 5.8.3 Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten in erforderlichem Maße Auskunft zu geben, Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß und auf der Grundlage der Planungs- und Bauablaufplanung ordnungsgemäß und termingerecht erbringen können.
- 5.8.4 Die Leistungen der jeweils fachlich Beteiligten sind vom AN mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten. Wenn während der Vertragserfüllung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung des AG herbeizuführen.
- 5.8.5 Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der vereinbarten Leistungen den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Er hat den AG in hinreichendem Umfang über den Stand der Planung und die Realisierung der Vertragsziele zu informieren. Deutet sich an, dass Vertragsziele aller Voraussicht nach nicht erreicht werden können oder Termine nicht gehalten werden können, ist der AN verpflichtet den AG umgehend zu informieren, die Ursachen dafür zu benennen und Alternativen bzw. Lösungsmöglichkeiten vorzustellen.
- 5.8.6 Der AN hat über seine Leistungen und die ihm bei der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Der AN darf ohne Einwilligung des AG keine Unterlagen aushändigen oder Auskünfte erteilen, die sich auf die Baumaßnahme beziehen. Für die Öffentlichkeitsarbeit ist ausschließlich die Pressestelle des AG zuständig.
- 5.8.7 Der AG wird den AN auf die Einhaltung des Verpflichtungsgesetzes verpflichten. Der AN und seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I, S. 469) in der Änderungsfassung vom 15. August 1974 (BGBl. I, S. 1942) in

Verbindung mit §11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches verpflichten lassen. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Diese Mitarbeiter sind unverzüglich nach zu benennen.

5.9 Auskunftspflicht des AN

Der AN hat dem AG auf dessen Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für das Vorhaben für abgeschlossen erklärt ist.

5.10 Herausgabeanspruch des AG

Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages für den AG gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen sind dem AG auf Anforderung, spätestens mit der Abnahme seiner Vertragsleistung, auszuhändigen und werden dessen Eigentum. Hierzu gehören auch Vervielfältigungen der der Ausführung entsprechenden Originalzeichnungen und -berechnungen. Weiterhin kann der AG nach Beendigung der Leistungen des AN die Aushändigung aller Schriftstücke und Pläne verlangen, die sich auf die Ausführung von Aufträgen beziehen und von rechtserheblicher Bedeutung sein können. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

5.11 Zahlungen

- 5.11.1 Eine Abschlagszahlung einschließlich Umsatzsteuer kann nur für nachgewiesene und abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Leistungen gewährt werden.
- 5.11.2 Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn der AN sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt hat, seine Leistung abgenommen wurde und der AN eine prüfbare Schlussrechnung eingereicht hat.
- 5.11.3 Vertragsgemäß erbrachte, beantragte und nachgewiesene Nebenkosten werden anteilig zu Honorarzahlgungen erstattet.
- 5.11.4 Alle Rechnungen (einschließlich Nachweis für Nebenkosten) sind im Original 1-fach einzureichen.
- 5.11.5 Wird nach Annahme der Schlusszahlung/Teilschlusszahlung festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender Honorarparameter ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Rechen- und/oder Übertragungsfehlern. AG und AN sind verpflichtet, die dem anderen Teil danach jeweils zustehenden Beträge zu erstatten. Der AN kann sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Der AN ist verpflichtet, eine Überzahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung zu erstatten, danach befindet er sich im Verzug.

5.12 Kündigung

- 5.12.1 Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich eine Leistung des AN schon während ihrer Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erweist, er dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt und erklärt hat, dass er ihm nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist den Auftrag entziehen werde.

Das gleiche gilt, wenn der AN mit der Erfüllung einer ihm im Vertrag als verbindlich gesetzten Frist in Verzug gerät, der AG ihm eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entzieht.

- 5.12.2 Der AG kann den Vertrag jederzeit, der AN nur aus wichtigem Grund kündigen.
Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist die Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht erforderlich.
- 5.12.3 Wird aus einem Grund gekündigt, den der AG zu vertreten hat, ist der AN berechtigt, für die mangelfrei erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Für die noch nicht erbrachten Leistungen wird die Vergütung auf 5 % der noch verbleibenden Vergütung festgelegt.
Dem AN bleibt es unbenommen, einen höheren Vergütungsanspruch nachzuweisen. Er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt; der Nachweis obliegt dem AN. Der AG ist berechtigt, den Nachweis auf Anspruch einer geringeren Vergütung für nicht erbrachte Leistungen zu erbringen.
Eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen wird ohne Umsatzsteuer gezahlt.
- 5.12.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus § 5, Ziffer 5.6 und 5.7 und § 13 unberührt.
- 5.12.5 Bei schuldhafter Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein–Westfalen (TVgG – NRW) durch den AN sowie bei schuldhaften Verstößen gegen die Verpflichtungen des AN aus § 9 Abs. 1 TVgG – NRW ist der AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 6 Bevollmächtigung des Auftragnehmers

6.1 Der AN benennt als Projektleiter:

Name:

Arbeitsstelle:

Telefon/Fax/Handy/ E-Mail :

6.2 Der Projektleiter ist in Abstimmung mit dem AG bevollmächtigt, alle Handlungen und Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße, sachlich und technisch richtige sowie termin- und kostenmäßige Leistungserbringung und Projektabwicklung erforderlich sind. Der AG bevollmächtigt den AN im Übrigen, die erforderlichen Verhandlungen mit Behörden und den am Bau Beteiligten zu führen sowie Anweisungen im Rahmen der ihm übertragenen Tätigkeiten gegenüber Dritten abzugeben.

6.3 Diese Vollmacht umfasst nicht das Recht zur Abgabe rechtsgeschäftlicher oder rechtsgestaltender Erklärungen und gilt nicht für den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Verträgen und für Erklärungen, die finanzielle Verpflichtungen des AG begründen oder erweitern.

- 6.4 Insbesondere ist der AN nicht bevollmächtigt, das Werk oder einzelne Gewerke gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B rechtsgeschäftlich abzunehmen oder Vorbehalte wegen bekannter Mängel und/oder wegen Vertragsstrafen gem. § 11 Abs. 4 VOB/B zu erklären.

§ 7 Leistungen des Auftraggebers

- 7.1 Der AG wird während der Durchführung des Bauprojekts ausschließlich durch
Herrn/Frau :
Dienststelle :
Telefon/Fax/Handy/ E-Mail :
vertreten und ist alleiniger Ansprechpartner in allen diesen Vertrag und seine Durchführung betreffenden Fragen.

Folgende Leistungen werden vom AG erbracht:

- 7.2 Der AG wählt das Baugrundstück aus.
- 7.3 Der AG stellt dem AN die bei ihm vorhandenen Unterlagen - insbesondere Kataster- (Flur)karten, Lage- und Höhenpläne-, soweit der AN sie für seine Leistungen benötigt, zur Verfügung. Der AN hat den Erhalt der Unterlagen zu quittieren.
- 7.4 Der AG vermisst das Baugelände. Von der Übergabe der vermessenen Punkte ist ein Protokoll zu erstellen.
- 7.5 Zeichnungen, Leistungsverzeichnisse und Berechnungen werden von dem AG vervielfältigt. Mit Zustimmung der AG kann der AN im Einzelfall die Vervielfältigungen selbst erstellen.
- 7.6 Der AG stimmt das Projekt durch die in § 7 Ziffer 7.1 genannten Dienststelle mit der nutzenden Verwaltung ab.
- 7.7 Aufträge an ausführende Firmen oder fachlich Beteiligte werden nur vom AG vergeben.
- 7.7 Der AG trifft die sachliche Feststellung und bringt die Zahlungen zu den vom AN geprüften Rechnungen zur Anweisung.
- 7.8 Der AG beschafft die folgenden Anlagen und Geräte gemäß DIN 276, Teil 1, Tabelle 1:
- | | |
|-----|---|
| 220 | Öffentliche Erschließung |
| 610 | Ausstattung (Umfang der vom AN zu beschaffenden Ausstattung ist noch festzulegen) |

§ 8 Fachlich Beteiligte

- 8.1 Projektsteuerung
- 8.2 Baubegleitende Qualitätssicherung (BQS)
- 8.3 Gründungsberatung/ Baugutachten
- 8.4 Freianlagen
- 8.5 Tragwerksplanung
- 8.6 Prüfung der Tragwerksplanung

- 8.7 Technische Gebäudeausrüstung (Heizungs- und Lüftungsanlagen, Gas-, Wasser- und Abwasser, Elektrotechnik):
- 8.8 Feuerwehrspezifische Technische Gebäudeausrüstung:
- 8.9 SIGEKO
- 8.10 Brandschutzgutachter
- 8.11 Vermessungsingenieur

§ 9 Termine und Fristen

Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- 9.1 Der AN hat seine Leistungen auf der Grundlage eines mit dem AG abzustimmenden Rahmenterminplanes zu erbringen.
- 9.2 Detailablauftermine
Der AN ist verpflichtet, den abgestimmten Rahmenterminplan in den folgenden Leistungsphasen aller beauftragten Leistungsbilder durch einen von ihm vorzulegenden Detailablaufplan für Planungsleistungen und für die Ausführung der Baumaßnahme zu ergänzen. Die für die Planungsleistungen darin enthaltenen Anfangs-, wesentlichen Zwischentermine und Endtermine werden zwischen AG und AN festgelegt und sind für den AN verbindlich. Das vorgesehene Ende einer Leistungsphase ist immer wesentlicher Zwischen- bzw. Endtermin. Legt der AN nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen diesen Detailablaufplan vor oder einigen sich die Parteien nicht, kann der AG einen fachlich fundierten Termin einseitig mit verbindlichen Anfangs-, wesentlichen Zwischenterminen und Endterminen für die vom AN geschuldeten Leistungen festlegen.

Wird eine Leistungsphase gemäß Ziff. 3.3 abgerufen, hat der AN auch dafür unverzüglich einen Detailablaufplan aufzustellen. Es gelten die vorstehenden Regelungen.
- 9.3 Unterrichtung über Terminlage
Von drohenden oder eintretenden eigenen Leistungsverzögerungen oder Leistungsverzögerungen anderer am Bau Beteiligter hat der AN den AG unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, unabhängig davon, ob er diese zu vertreten hat oder nicht. Der AG und der AN erörtern, ob und in welchem Umfang eine Leistungsverzögerung vorliegt und wie dieser Leistungsverzögerung gesteuert werden kann. Der AN hat hierzu Vorschläge zu unterbreiten. Das Recht des AG, unabhängig von einer solchen gemeinsamen Feststellung, Anordnungen gleich welcher Art zu treffen, bleibt unberührt.
- 9.4 Terminkontrollbericht
Um eine Terminkontrolle zu ermöglichen, ist der AN verpflichtet, regelmäßig Terminkontrollberichte im Sinne eines Soll-Ist-Vergleiches der Planungsleistung und der Ausführungsleistung nebst Erläuterungen zu liefern (ab Leistungsphase 3 monatlich jeweils in der ersten Woche des Monats).
- 9.5 Folgen des Verzuges mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Kommt der AN mit seiner Leistung zu den Terminen des Rahmenterminplans gemäß 9.1 oder zu den Anfangs-, wesentlichen Zwischenterminen oder Endterminen des Detailablaufterminplans gemäß 9.2 in Rückstand, erbringt er die ausstehende Leistung trotz Nachfristsetzung sodann nicht innerhalb von maximal 15 Werktagen und hat er die Verzögerung zu vertreten, so ist der AG - unbeschadet aller sonstigen Rechte - berechtigt, den Vertrag für Leistungsphasen, die in Bearbeitung sind, ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen; der AG ist dann nach seiner Wahl auch berechtigt, eine ganze noch nicht begonnene Leistungsphase oder alle in Auftrag gegebenen, noch nicht begonnenen Leistungsphasen aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Parteien gehen unter Berücksichtigung aller Umstände und üblicher Ablaufstörungen von einer Bauzeit von [] Monaten aus. Zusätzlich vereinbaren die Parteien eine weitere Karenzzeit von 3 Monaten. Verlängert sich die Bauzeit durch Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat, über die Karenzzeit hinaus, so hat der AN einen Anspruch auf zusätzliches Honorar in Höhe von []% der auf die Leistungsphase 8 entfallenden Honorare für jeden sich verlängernden Monat. (Berechnungsgrundlage: bei [] Monaten Bauzeit ([] Monate Regelzeit + [] Monate Karenzzeit) besteht pro Monat ein Anspruch von []% der für Leistungsphase 8 berechneten Honorare). Der Anspruch auf zusätzliches Honorar ist davon abhängig, dass der AN darlegt und beweist, dass die Bauzeitverlängerung nicht auf von ihm zu verantwortende Umstände zurückzuführen ist. Dabei ist die Bauzeit der Zeitraum zwischen der Baubeginnanzeige an die Bauaufsichtsbehörde und der letzten Abnahme einer Unternehmerleistung.

§ 10 Honorar

10.1 Grundlagen des Honorars:

10.1.1 Anrechenbare Kosten

Für sämtliche in diesem Vertrag genannten Leistungen wird das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten gem. §§ 4, 33 HOAI ermittelt. Kosten für Innenräume, Einrichtungsgegenstände und Sonderanfertigungen gehören zu den anrechenbaren Kosten, soweit sie durch den AN geplant, ausgeschrieben und in der Ausführung überwacht werden. Eine gesonderte Objektliste dieser Gegenstände wird spätestens mit der Kostenberechnung vorgelegt und durch den AG zur weiteren Bearbeitung genehmigt.

Die Regelung des § 37 Abs. 2 HOAI bleibt davon unberührt.

- Für die vorläufige Honorierung, d. h. bis zum Vorliegen der vom AG genehmigten Kostenberechnung bzw. -schätzung, werden die anrechenbaren Kosten mit zunächst

netto [] € zugrunde gelegt.

- Die anrechenbaren Kosten wurden auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Kostenschätzung / Kostenberechnung mit

netto [] € ermittelt.

Aufgrund bereits erbrachter Leistungen des AG und des AN im Rahmen des vorgelagerten Wettbewerbsverfahrens wird im Rahmen der Leistungsphase 3 das Preisgeld in Höhe von [] € (brutto) abgezogen.

10.1.2 Kommt das geplante Bauvorhaben nicht zur Ausführung, erfolgt die Abrechnung des Honorars nach der vorliegenden, vom AG genehmigten Kostenermittlung (Kostenschätzung, -berechnung). Liegt diese nicht vor, werden der Honorarabrechnung, abweichend von § 4 HOAI, die angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten endgültig zugrunde gelegt.

10.1.3 Bei Bauvorhaben, die aus mehreren Bauwerken bestehen, wird das Honorar unter Berücksichtigung des § 11 HOAI ermittelt. Hierzu haben die Parteien folgende Vereinbarung getroffen:
kein Text

10.1.4 Es wird die Honorarzone III gemäß § 5 Abs. 1 HOAI zugrunde gelegt.
Wird nichts anderes vereinbart gilt der Mindestsatz.

Mindestsatz

Mittelsatz

Höchstsatz

10.1.5 Für die in § 3 vereinbarten Besonderen Leistungen, vgl. Ziff. 3.2 und 3.3

wird folgendes Honorar vereinbart:

10.1.5.1	Grundlagenermittlung Besondere Leistungen: Keine	€
10.1.5.2	Vorplanung Besondere Leistungen: Keine	€
10.1.5.3	Entwurfsplanung Besondere Leistung gem. Ziffer 3.3.1:	<input type="checkbox"/> €
	Besondere Leistung gem. Ziffer 3.3.2: (für LP 3 bis 8)	<input type="checkbox"/> €
10.1.5.4	Genehmigungsplanung Besondere Leistungen: Keine	€
10.1.5.5	Ausführungsplanung Besondere Leistung gem. Ziffer 3.3.3:	<input type="checkbox"/> €
10.1.5.6	Vorbereitung der Vergabe Besondere Leistungen: Keine	€
10.1.5.7	Mitwirkung der Vergabe Besondere Leistungen: Keine	€
10.1.5.8	Objektüberwachung	€
10.1.5.9	Objektbetreuung und Dokumentation Besondere Leistungen: Keine	€
10.1.5.10	bei Umbauten und Modernisierung Besondere Leistungen: Keine	€
10.1.5.11	bei Instandsetzungen und Instandhaltungen Besondere Leistungen: Keine	€

wird ein Pauschalhonorar in Höhe von

netto € vereinbart.

10.1.6 Für die Berechnung des Honorars für die Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistung wird gemäß § 8 HOAI vereinbart:

- eine Erhöhung des Honorars wird ausgeschlossen
- für die Vorplanung wird eine Erhöhung um % vereinbart.
- für die Entwurfsplanung wird eine Erhöhung um % vereinbart

10.1.7 Für Umbauten und Modernisierungen i. S. v. § 2 Abs. 5 oder 6 HOAI wird abweichend von § 6 Abs. 2, Satz 4 HOAI ein Zuschlag von % vereinbart.

10.1.8 Für Instandhaltung und Instandsetzung i. S. v. § 2 Abs. 8 oder 9 HOAI wird eine Erhöhung des Honorars gem. § 12 Abs. 2 HOAI ausgeschlossen.

10.1.9 Bezüglich der mitzuverarbeitenden Bausubstanz i. S. v. § 2 Abs. 7 HOAI vereinbaren die Parteien folgende angemessene Berücksichtigung.
 Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz wird nach der Kubikmetermethode / der Bauteilelementmethode ermittelt und ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan.
 Der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz wird mit € pro m³ / mit dem Pauschalbetrag von € vereinbart.
 Das ergibt eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten von €.

Für die Leistungsphasen 6, 7 und 9 erfolgt keine Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz.

Für die Leistungsphase 1 beträgt der Umfang der Anrechnung des Wertes. %

Für die Leistungsphase 2 beträgt der Umfang der Anrechnung des Wertes. %

Für die Leistungsphase 3 beträgt der Umfang der Anrechnung des Wertes. %

Für die Leistungsphase 4 beträgt der Umfang der Anrechnung des Wertes. %

Für die Leistungsphase 5 beträgt der Umfang der Anrechnung des Wertes. %

Für die Leistungsphase 8 beträgt der Umfang der Anrechnung des Wertes. %

10.2 Stunden-, Halbtages und Tagessatzhonorar

Es werden folgende Stundensätze (netto) vereinbart für

Inhaber / Geschäftsführung / Niederlassungsleitung	75,-- €
Projektleitung / stv. Projektleitung	75,-- €
Diplom-Ingenieur / Mitarbeiter	60,-- €
Zeichner	45,-- €
Bürokräft	45,-- €

Leistungen nach Zeitaufwand bedürfen der vorherigen **gesonderten schriftlichen Beauftragung** durch den AG. Sie sind durch Stundenbelege nachzuweisen, die spätestens monatlich von dem AG abgezeichnet sein müssen; die Leistungen nach Zeitaufwand sind monatlich abzurechnen.

Die Berechnung der Zeithonorare erfolgt nach den im Vertrag vereinbarten Stundensätzen durch abschätzen des benötigten Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag.

Ist eine Vorausschätzung nicht möglich, ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand zu berechnen. Der AN hat erbrachte Leistungen und den Leistungszeitraum unter Angabe des jeweiligen Bearbeiters zu dokumentieren und nachvollziehbar nachzuweisen. Die Stundenzettel sind dem AG wöchentlich zu übergeben.

- 10.3 Erstattung von Nebenkosten
- ausgenommen die Kosten für Vervielfältigungen und längere Reisen –
- 10.3.1 wird gem. § 14 Abs. 1 S. 2 HOAI ausgeschlossen
 - 10.3.2 werden gem. § 14 Abs. 3, Satz 1 HOAI nur auf Nachweis erstattet.
 - 10.3.3 werden mit einer Pauschale in Höhe von € abgegolten.
 - 10.3.4 werden pauschal mit % des Nettohonorars (ohne Umsatzsteuer) abgegolten.

 - 10.3.5 Sofern der AG vor der Anfertigung von Vervielfältigungen eine Kostenübernahmeerklärung gemäß § 7 Ziffer 7.5 abgegeben hat, werden Vervielfältigungskosten und Zeichnungen auf Nachweis erstattet. Der Nachweis muss den jeweiligen Verwendungszweck erkennen lassen und ohne weiteres prüfbar sein. Zu den Vervielfältigungskosten von Zeichnungen zählen nicht fotografische Vergrößerungen, die der AN im Zuge der Planung bei den weiterfolgenden Leistungen im größeren Maßstab verwendet. Die Kosten hierfür werden vom AG nicht erstattet.

 - 10.3.6 Längere Reisen des AN und seiner Hilfskräfte zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Abrechnung erfolgt nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- 10.4 Die im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer für das Honorar des AN und für die Nebenkosten werden zusätzlich gezahlt.

§ 11 Gewährleistung, Verjährung, Haftpflichtversicherung des AN

- 11.1 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 11.2 Haftet der AN wegen einer Verletzung seiner Vertragspflichten, egal aus welchem Rechtsgrund, so hat er dem AG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit den verursachten Schaden in voller Höhe zu ersetzen.
- 11.3 In allen anderen Fällen (leichte Fahrlässigkeit) beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf die in diesem Vertrag vereinbarten Deckungssummen. Dabei ist unerheblich, ob der Schaden versicherbar ist.
- 11.4 Wird der AN wegen eines Schadens am Bauwerk auf Schadensersatz in Geld in Anspruch genommen, kann er vom AG verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird, wenn eine fachkundige Ausführung gewährleistet ist und das dazu erforderliche Vertrauensverhältnis, trotz des Schadens, noch besteht.
- 11.5 Die Gewährleistungsansprüche des AG aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der vom AN erbrachten Leistungen.
- Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.
- 11.6 Der AN muss während der gesamten Vertragslaufzeit eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen besteht.

Bei Arbeitsgemeinschaften (ARGE) muss jedes Mitglied der ARGE nachweisen, dass der Versicherungsschutz in dem nachfolgenden Umfang besteht:

<input checked="" type="checkbox"/>	für Personenschäden	2.000.000,- €
<input checked="" type="checkbox"/>	für sonstige Schäden	2.000.000,- €

zweifach maximiert für das Versicherungsjahr.

- 11.7 Der AN muss das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Bevor dieser Nachweis nicht erbracht wird, hat der AN keinen Anspruch auf Leistungen oder Honorarzahungen durch den AG. Der Nachweis ist durch Vorlage der Versicherungspolice und einer aktuellen Bestätigung der Berufshaftpflichtversicherung über das Bestehen der Versicherung zu führen. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 11.8 Der AN hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus diesem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen während der Abwicklung des Bauprojekts bis zur Abnahme besteht. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. In diesem Falle ist er verpflichtet, durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit sicher zu stellen und nachzuweisen.

§ 12 Arbeitsgemeinschaft

- 12.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, hat der AN durch eine schriftliche Vollmacht, die von allen Mitgliedern der ARGE unterschrieben sein muss, zu bestimmen, welches Mitglied der ARGE diese gegenüber dem AG federführend vertritt.

Die ARGE benennt als federführendes Mitglied

Name:

Anschrift:

Telefon/Fax/Handy/ E-Mail :

Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

- 12.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der Gewährleistungspflichten haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, auch nach deren Auflösung, gesamtschuldnerisch.
- 12.3 Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG erfolgen ausschließlich durch Leistung an den bevollmächtigten Vertreter oder nach dessen schriftlicher Weisung an Dritte. Zahlungen an einzelne Mitglieder der ARGE werden nur nach Vorlage einer von allen Mitgliedern unterschriebene Anweisung geleistet. Diese Regelung gilt auch nach Auflösung der ARGE.

§ 13 Aufrechnung / Abtretung / Abnahme/ Mängelhaftung

- 13.1 Der AN darf nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des AG aufrechnen.
- 13.2 Die Abtretung von Forderungen gegen den AG ist nur mit dessen vorheriger Zustimmung gestattet.
- 13.3 Abnahme
Die Leistungen des AN bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach Fertigstellung der beauftragten Leistungsphasen.
Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.
Sollte der AG eine förmliche Abnahme trotz Vorliegens der Abnahmevoraussetzungen nicht durchführen, gelten die Leistungen des AN als vom AG abgenommen, wenn der AN die vollständige und im Wesentlichen mangelfreie Fertigstellung dem AG schriftlich angezeigt hat und der AG nicht innerhalb von 2 Wochen dieser Fertigstellungsanzeige widersprochen hat und die Gründe für den Widerspruch und die fehlende Abnahmereife dargelegt hat; gleiche Wirkung gilt dann auch für eine etwaige Vertragsstrafe.
- 13.4 Mängelhaftungsansprüche, Verjährung
Für Mängelhaftungsansprüche gelten die Regelungen des Werkvertragsrechts der §§ 634-638 BGB mit der Maßgabe, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist.
Der AN gewährleistet als Objektplaner gegenüber dem AG die Richtigkeit der einzelnen Planungen einschließlich aller Schnittstellen innerhalb des Gesamtprojekts.
Der AN übernimmt als Objektplaner alle vertrags- und haftungsrechtlichen Risiken, die in Zusammenhang mit seinen Fachplanerleistungen stehen.

§ 14 Vertragsstrafen

Kein Text.

§ 15 Urheber- und Verwertungsrecht

- 15.1 Soweit die vom AN erstellten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des AG auf Nutzung und Änderung dieses Werkes nach Ziffer 15.1; ansonsten gilt Ziffer 15.2.
- 15.1.1 Der AG darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen des Werkes anhören. Die Unterlagen dürfen auch für eine Wiederherstellung des Werkes verwandt werden.
- 15.1.2 Der AG darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk dann ändern, wenn eine Interessensabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchs- und Nutzungsinteresse des AG das Schutzinteresse des AN an seinem unveränderten Werk überwiegt. In einem solchen Falle wird dem AN Gelegenheit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist zu der geplanten Änderung Stellung zu nehmen.

- 15.1.3 Vorhandene Mängel am Bauwerk, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen und nicht ohne Änderung des Werkes behoben werden können, kann der AN ohne Mitwirkung des AG beheben. Soweit möglich wird der AN vor der Ausführung der Änderung angehört.
- 15.2 Der AG hat das Recht, die Unterlagen für die Planung für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN zu nutzen und zu ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk.
- 15.3 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 15.4 Der AG ist verpflichtet, dem AN auch nach Beendigung des Vertrages den Zutritt zu dem Werk oder der Anlage zu gestatten.
- 15.5 Die vom AN an den AG herauszugebenden Datenträger können ohne gesonderte Lizenzgebühr vom AG - allerdings nur für die vom Vertrag umfasste Baumaßnahme - genutzt werden.
- 15.6 Der AN hat kein Recht darauf, dass sein Name am Bauwerk genannt wird.
- 15.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn dieser Vertrag - gleich aus welchen Gründen - vorzeitig beendet wird.

§ 16 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht.

Gerichtsstand ist Mönchengladbach.

Es wird die Anwendung der deutschen Sprache vereinbart.

§ 17 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 18 Salvatorische Klausel

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
- 18.2 Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Vereinbarung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Auftraggeber

Wegberg, den

Auftragnehmer

den

Stempel u. Unterschrift
bei Arbeitsgemeinschaften Unterschrift
aller Mitglieder